

1435 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (1110 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Rechtshilfe in Strafsachen

Der Rechtshilfeverkehr in Strafsachen mit Jugoslawien hat bisher auf der Grundlage des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über den wechselseitigen rechtlichen Verkehr vom 16. Dezember 1954, BGBl. Nr. 224/1955, stattgefunden.

Der Rechtshilfevertrag ist am 31. Oktober 1980 in Wien paraphiert und am 1. Februar 1982 in Belgrad unterzeichnet worden.

Der Vertrag sieht vor, daß die Gerichte und die Staatsanwaltschaften auf dem Gebiet der Strafrechtspflege, ausgenommen die Vollstreckung von Urteilen oder anderen Entscheidungen — diese Fälle regelt der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die wechselseitige Vollziehung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen —, sich gegenseitig Rechtshilfe leisten werden, wobei jedoch Rechtshilfe bei politischen, militärischen und fiskalischen strafbaren Handlungen — ausgenommen in Strafverfahren, die ausschließlich wegen der Verletzung von Zollvorschriften geführt werden — nicht geleistet wird. Auch bei einer Beeinträchtigung des ordre public des ersuchten Staates ist der Ausschluß der Rechtshilfe vorgesehen. Voraussetzung für die Leistung der Rechtshilfe ist die gerichtliche Strafbarkeit der dem Ersuchen zugrunde liegenden strafbaren Handlung sowohl nach österreichischem wie auch nach jugoslawischem Recht.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage erstmals in seiner Sitzung am

3. Dezember 1982 in Verhandlung genommen. Nach Berichterstattung durch den Abgeordneten Dr. Stippel und einer Debatte an der sich die Abgeordneten Dr. Ermacora, Kittl, Dr. Hauser und Dr. Steger sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Broda beteiligten, wurde einstimmig beschlossen, zur weiteren Behandlung dieser Regierungsvorlage einen Unterausschuß einzusetzen, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Dr. Fertl, DDr. Gmoser, Dr. Gradischnik und Dr. Stippel; von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Ermacora, Dr. Etmayer und Dr. Hauser sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Dr. Steger angehörten.

Zum Obmann des erwähnten Unterausschusses wurde Abgeordneter Dr. Stippel gewählt. Dieser Unterausschuß beschäftigte sich in seiner Sitzung am 26. Jänner 1983 mit der gegenständlichen Materie und berichtete sodann dem Justizausschuß am gleichen Tage über das Ergebnis seiner Arbeiten.

Der Ausschuß nahm im übrigen folgende Druckfehlerberichtigung zur Kenntnis:

Im Art. 20 (vierte Zeile) hat es zu lauten:

„... um dem ersuchten Staat die Ausübung seiner Strafgerichtsbarkeit zu ermöglichen.“

Bei der Abstimmung wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause den Abschluß des gegenständlichen Vertrages zu empfehlen.

Weiters war der Justizausschuß der Meinung, daß im vorliegenden Falle die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes

2

1435 der Beilagen

in die innerstaatliche Rechtsordnung entbehrlich erscheint.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justiz-ausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Rechtshilfe in Strafsachen (1110 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1983 01 26

Dr. Stippel
Berichterstatter

Dr. Steger
Obmann